

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

5. Juli 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung periodisch zu wiederholender polizeilicher Revisionen von Maassen, Gewichten und Waagen, Seite 191.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[63] Um eine wirksame Kontrolle über die im Verkehr befindlichen Maasse, Gewichte und Waagen herbeizuführen und die Erhaltung eines geordneten Zustandes im Maass- und Gewichtswesen sicher zu stellen, ist es erforderlich erschienen, die in dieser Beziehung bisher im Instruktionswege ergangenen Vorschriften durch die nachstehenden Bestimmungen

über die Ausführung periodisch zu wiederholender polizeilicher Revisionen von Maassen, Gewichten und Waagen

zu ersehen.

1.

Die Revisionen sind polizeilicher Natur. Sie werden unter Oberaufsicht der Großherzoglichen Bezirksdirektoren von den Gemeindevorständen veranlaßt und durch das Polizeipersonal ausgeführt.

2.

Sie haben in der Weise stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende alljährlich einmal, in den größeren Städten und den gewerbereicheren Landorten nach Befinden auch mehr als einmal jährlich revidirt wird.